

## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0140/2018/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 07.02.2018
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

### Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen wurde letztmalig im Jahre 2014 angepasst. Zwischenzeitlich haben sich ein paar rechtliche Änderungen ergeben, so dass eine Neufassung der Hauptsatzung notwendig ist, zumal auch einige Inhalte redaktionell zu überarbeiten waren.

Die alte und die neue Fassung wurden in einer Synopse gegenübergestellt, um die Änderungen aufzuzeigen. Dazu wurden Begründungen für die notwendigen Änderungen hinzugetragen.

Es ist dringend erforderlich, die Befugnisse der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und des Bau- und Wegeausschusses bezüglich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch umfassend neu zu regeln.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch bezieht sich auf folgende Vorhaben:

- § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen)
- § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich)
- § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich)

Für Bauvorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ohne Ausnahme oder Befreiung gilt § 36 Baugesetzbuch nicht, da bei Einhaltung aller Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Einvernehmensentscheidung entfällt.

Die Gemeindeordnung stellt in § 27 klar, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (zu allen vorgenannten Fällen) in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung liegt. Gleichzeitig handelt es sich aber um keine vorbehaltene Aufgabe nach § 28 Gemeindeordnung, wodurch eine (teilweise) Übertragung der Zuständigkeit auf

Fachausschüsse oder Bürgermeister/in zulässig ist.

In der derzeitigen Fassung der Hauptsatzung gibt es keinerlei Übertragungsregelungen – die Gemeindevertretung ist also immer zuständig.

In der Praxis ergeben sich aus dieser „Nicht-Regelung“ häufig Probleme. Zum einen muss die Gemeindevertretung sich theoretisch mit jedem Antrag (und sei er noch so geringfügig) auseinandersetzen und über die Frage der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entscheiden. D.h. auch Wintergärten, antragspflichtige Terrassendächer, Garagen, Schuppen u.a. sind in der Gemeindevertretung zu beraten. Des Weiteren ergeben sich häufiger Fristprobleme. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hat binnen 2 Monate nach Antragseingang zu erfolgen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Hat also bei Antragseingang die Gemeindevertretung gerade vor wenigen Tagen getagt, ergibt sich u.U. ein Fristproblem, da die Vertretungen regelmäßig nur alle 3 Monate zusammen kommen. Die Einberufung von Sondersitzungen wird dann vermutlich bei kleineren Bauvorhaben häufig als unverhältnismäßig angesehen werden. Auch für den Antragsteller ist die derzeitige Regelung häufig bürgerunfreundlich, da er auf eine Entscheidung der Gemeinde relativ lange warten muss. Die Verwaltung hat die Erfahrung gemacht, dass Antragsteller kleinerer Bauvorhaben (z.B. Wintergarten) häufig kein Verständnis dafür haben, dass eine Entscheidung der Gemeinde erst nach 4, 6 oder 8 Wochen getroffen wird.

Aus den vorgenannten Gründen und aus der Erfahrung des ersten Jahres beim Amt Geest und Marsch Südholstein wird daher angeraten, in die Hauptsatzung eine Regelung zur Einvernehmensentscheidung aufzunehmen. Orientieren könnte man sich hierbei an Regelungen der anderen amtsangehörigen Gemeinden sowie an Regelungen benachbarter Gemeinden oder Städte. Die Verwaltung schlägt hierzu folgende Verfahrensweise für die Zukunft vor:

- § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen): Zuständigkeit beim Bau- und Wegeausschuss
- § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich): Zuständigkeit beim Bau- und Wegeausschuss
- § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich): Zuständigkeit teilweise beim Bau- und Wegeausschuss sowie teilweise bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister

Die Gemeindevertretung würde somit grundsätzlich keine Einvernehmensentscheidungen mehr treffen. Einvernehmensentscheidungen werden im Ausschuss oder durch den Bürgermeister getroffen. Der Ausschuss ist für Ausnahmen und Befreiungen sowie für Vorhaben im Außenbereich immer zuständig. Für Vorhaben im Innenbereich ohne Bebauungsplan gibt es eine Teilung der Zuständigkeit zwischen Ausschuss und Bürgermeister. Als Regelung wird hier vorgeschlagen:

- § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich): Zuständigkeit des Bau- und Wegeausschusses bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300m<sup>2</sup>. Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.
- § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich): Zuständigkeit in allen anderen Fällen bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

Durch eine derartige Regelung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legitimiert, kleinere Vorhaben im Innenbereich, wie z.B. Terrassendächer, Schuppen usw. aber

auch Wohnbauvorhaben bis zu 2 Wohneinheiten (Einfamilien- und Doppelhäuser) selbst zu entscheiden. Gleiches gilt für gewerbliche Vorhaben kleinerer Art.

Da es in der Praxis immer wieder auch Fälle geben kann, in denen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trotz Ermächtigung der Hauptsatzung eine Entscheidung nicht selbst treffen möchte, sondern eine Ausschussentscheidung wünscht, wird die Aufnahme folgender, zusätzlicher Regelung vorgeschlagen:

Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau- und Wegeausschuss entscheiden zu lassen.

Somit werden folgende Regelungen in der Hauptsatzung vorgeschlagen:

§ 5 Abs. 1, Nr. b) Aufgaben des Bau- und Wegeausschuss:

- Bau- und Wegewesen
- Feuerwehrangelegenheiten
- Bautechnische Klärwerkangelegenheiten
- Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben:
  - § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen)
  - § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich)
  - § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich); hier bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300m<sup>2</sup>. Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.

§ 1 Abs. 2 Aufgaben Bürgermeister/in:

...

Nr. 11: Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Ausschuss übertragen sind. Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau- und Wegeausschuss entscheiden zu lassen.

Neu in die Hauptsatzung aufgenommen ist der § 8: Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und der Zustimmung zum Eingehen unerheblicher über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

Nach § 95a Abs. 3 GO ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltsführung verbindlich. Dies bedeutet, dass die Planansätze bei den Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. In der Praxis kommt es jedoch häufiger vor, dass sich bei einzelnen Positionen ein erhöhter Aufwendungs- oder Auszahlungsbedarf ergibt. Um diesem Umstand begegnen zu können, müssen unter eng begrenzten Voraussetzungen Haushaltsüberschreitungen zugelassen werden, ohne dass sofort eine Nachtragssatzung erlassen werden muss. Als überplanmäßig werden Aufwendungen und Auszahlungen bezeichnet, wenn sie bereits vorhandene Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan überschreiten. Ist für die Aufwendung bzw. Auszahlung noch kein entsprechender Haushaltsansatz vorhanden, spricht man von einer außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung. Die Zulässigkeit ist an zwei Voraussetzungen geknüpft. Zum einen müssen die Aufwendungen bzw. Auszahlungen unab-

weisbar sein, zum anderen muss die Deckung gewährleistet sein. Der Begriff der Unabweisbarkeit stellt auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab. Unabweisbar sind Aufwendungen und Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub der Aufwendungen und Auszahlungen besonders unwirtschaftlich wäre. Zweite Voraussetzung ist, dass die Deckung der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen gewährleistet sein muss. Mit anderen Worten: Es müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dies kann durch den Einsatz von Haushaltsmitteln geschehen, die an anderer Stelle nicht benötigt oder eingespart werden. Auch Mehreinnahmen an anderer Stelle können zur Deckung herangezogen werden.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen muss die Gemeindevertretung zustimmen. Damit soll das Budgetrecht der Vertretung gewahrt werden. Eine Zustimmung der Gemeindevertretung ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt. In diesen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Was unerheblich ist, hat der Gesetzgeber nicht näher definiert. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister handeln hier grundsätzlich in eigener Verantwortung. Es ist jedoch in § 5 der Haushaltssatzung ein entsprechender Höchstsatz mit 1.000 € festgelegt worden, bis zu dessen Höhe die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung erteilen darf.

Die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung kann auch übertragen werden, z. B. auf den Kämmerer oder den Leiter des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften. Die Zustimmungsbefugnis ist allerdings an eine Berichtspflicht geknüpft. So hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, eine solche Regelung in die Hauptsatzung mit aufzunehmen. Gleichwohl besteht keine Verpflichtung des Bürgermeisters so zu verfahren. Der eingesetzte Betrag entspricht der Höhe bei vergleichbaren Gemeinden im Amtsbereich analog des Höchstsatzes der Ermächtigung für den Bürgermeister.

### **Finanzierung:**

Durch die Neufassung der Hauptsatzung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **Fördermittel durch Dritte: -/-**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen.

---

Riekhof

**Anlagen:**

Neufassung der Hauptsatzung

Synopse zur bisherigen Fassung und der Neufassung der Hauptsatzung



# Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hetlingen erlassen:

## § 1

### Wappen, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt über erhöhtem blauen Wellenschildfuß, darin nebeneinander drei schräglings gestellte, wachsende silberne Schachblumen mit rotsilbern geschachteter Blüte, in Silber zwei grüne Kopfweiden nebeneinander.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Unterschrift „Gemeinde Hetlingen“.

## § 2

### Einberufung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34)

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

## § 3

### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f, 95h GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500/6.000€ nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.5000 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem monatlichen Mietzins von 500,00€.
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.
11. Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind. Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau- und Wegeausschuss entscheiden zu lassen.

#### § 4

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte **des Amtes Geest und Marsch Südholstein** kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### § 5

#### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
<b>a) Finanzausschuss</b>  5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzwesen</li> <li>• Kindergartenangelegenheiten</li> <li>• Grundstücksangelegenheiten</li> <li>• Steuern</li> </ul>

<b>b) Schul- und Sozialausschuss</b>  5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulwesen</li> <li>• Jugendangelegenheiten</li> <li>• Kindergartenangelegenheiten</li> <li>• Sozialwesen</li> </ul>
<b>c) Bau- und Wegeausschuss</b>  5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und Wegewesen</li> <li>• Feuerwehrangelegenheiten</li> <li>• Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben:  § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen)  § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich)  § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich); hier bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300m<sup>2</sup>. Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.</li> </ul>
<b>d) Sport-, Kultur- und Umweltausschuss</b>  5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung und Pflege des Sports</li> <li>• Kultur und Gemeinschaftswesen</li> <li>• Umwelt- und Naturschutz</li> <li>• Landschaftspflege</li> <li>• Umweltrelevante Klärwerksangelegenheiten</li> </ul>
<b>e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</b> 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach **§ 22 abs. 4 GO** an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. **Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.**
- (3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder, welche getrennt nach Fraktionen, im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig werden, in der sie gewählt worden sind (Pool-Stellvertretung).  
Als Stellvertretende können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger bestimmt werden.

## § 6

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 7

### **Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn **mehr als die Hälfte** der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von **mehr als der Hälfte** der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- (1) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- (2) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- (3) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

(4) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 8

### **Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und der Zustimmung zum Eingehen unerheblicher über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

(zu beachten: § 95d Abs. 1, § 95f Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

## § 9

### **Entschädigung**

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

## § 10

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750 €, halten.

Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungs-

**ordnung für Bauleistungen** oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 €, hält.

## § 11

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## § 12

### **Spenden**

(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 2.500,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

## § 13

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
  - a) **an der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 65**
  - b) **an Bushaltestelle Grüner Damm in der Holmer Straße**befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes ([www.amt-gums.de](http://www.amt-gums.de)).
- (2) **Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.**

- (3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 14

### Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom                      erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Hetlingen, den xx.xx.2018

Monika Riekhof  
(Bürgermeisterin)



# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

	<b>Alte Hauptsatzung</b>	<b>Neue Hauptsatzung</b>	<b>Begründung</b>
Präambel		keine Änderung	
§ 1	Überschrift: Wappen, Flagge, Siegel	Wappen, Siegel	Die Gemeinde Hetlingen besitzt keine durch das Landesarchiv Schleswig-Holstein genehmigte Flagge, so dass der § 1 auch keine Anmerkungen dazu erhält. Im Titel des § darf somit keine Flagge genannt werden.
§ 2	Die Gemeindevertretung ist einmal im Vierteljahr einzuberufen	Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.	Es wurde der Wortlaut von § 34 Abs. 1 GO übernommen, somit ist die Formulierung des Zeitraumes rechtskonform.
§ 3	Überschrift: zu beachten: §82, 84,	Überschrift: zu beachten: § 95d, 95f, 95 h	Seit der Umstellung von der kameralen zur doppelten Buchführung, finden die § 82, 84 keine Anwendung mehr, stattdessen sind nun die § 95d, 95f, anzuwenden. Zusätzlich: 95h regelt, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften für Dritte geleistet werden können.
§ 3 Abs. 2, Nr. 11		Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind. Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau- und Wegeausschuss entscheiden zu lassen.	Erläuterungen dazu in der Beschlussvorlage.
§ 4	Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Haseldorf...	Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein...	Namensanpassung auf Grund der Eingliederung in das Amt GuMS.

# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

	Sie erhält (...) eine Aufwandsentschädigung (...).	Fällt ersatzlos weg	Die Gleichstellungsbeauftragte ist eine hauptamtliche Beschäftigte des Amtes, somit erhält sie keine Aufwandsentschädigung.
§ 5 Abs. 1	Liste der Ausschüsse	Tabelle	Eine tabellarische Darstellung erhöht die Übersichtlichkeit.
§ 5 Abs. 2	Neben den (...)genannten Ausschüssen der GV werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.	Fällt ersatzlos weg	Andere Gesetze geben Auskunft darüber, wann welche besonderen Ausschüsse zu bilden sind. Die Regelung in der Hauptsatzung ist somit überflüssig, da das jeweilige Gesetz für die Gemeindevertretung keinen Spielraum lässt.
§ 5 Abs. 3	Die (...) genannten Ausschüsse tagen öffentlich.	Fällt ersatzlos weg	Laut § 46 Abs. 8 GO ist die Öffentlichkeit dieser Ausschüsse vorgeschrieben. Die Regelung in der Hauptsatzung ist somit überflüssig, da das Gesetz für die Gemeindevertretung keinen Spielraum lässt.
§ 5 Abs. 4	Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen.	Wird zu Absatz 2 Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.	Durch den Wegfall von (2) und (3) rückt dieser Absatz nach oben auf. Der bisherige Bezug zur Gemeindeordnung war fehlerhaft. § 22 Abs. 4 GO regelt die Ermächtigung zur Übertragung dieser Entscheidung. Vorher wurde nicht geregelt, mit welcher Mehrheit über die Befangenheit abgestimmt wird.
§ 5 Abs. 5		künftig § 5 Absatz 3	
§ 6		unverändert	
§7 Abs. 2	(...) Die Tagesordnung kann aus der Ein-	Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerver-	Grundsätzlich will die Regelung festlegen, dass Ände-

# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

	wohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.	sammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.	rungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit (analog § 39 GO) anzunehmen sind. Es bedarf also grds. einer Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen. Aufgrund dieser Vorgabe ist die bisherige Regelung mit 51 % ungeeignet. Bsp.: 500 Einwohner anwesend Mehr als die Hälfte: 251 Einwohner Mehr als 51%: 256 Einwohner
§ 7 Abs. 4	(...) Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.	(...) Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.	Siehe vorherige Erläuterung
		Neu § 8: Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	Erläuterungen dazu in der Beschlussvorlage.
§ 8	Regelung der Entschädigung	künftig §9  Verweis auf Entschädigungssatzung	Durch den zusätzlich eingefügten § 8 verschieben sich alle folgenden.  Die Hauptsatzung ist durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen. Eine eigene Entschädigungssatzung hat den Vorteil, dass diese bei Bedarf geändert werden kann. Ist die Entschädigung in der Hauptsatzung geregelt, so muss diese bei Anpassung der Entschädigungssätze erneut durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden. In der Hauptsatzung ist ein entsprechender Hinweis notwendig.
§ 9		künftig § 10	Der diese Regelung begründende § 29 Abs. 2 GO gilt

# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

		Zusätzlich: Mitglieder der Ausschüsse	auch für die Mitglieder der Ausschüsse, so dass die Regelung in der Hauptsatzung entsprechend anzupassen ist.
	(...) nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder (...)	(...) nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder (...)	Namen der Verordnungen haben sich seit 2014 geändert
§ 10		künftig §11 inhaltlich unverändert	
§ 11		künftig §12 inhaltlich unverändert	
§ 12		künftig §13	
§ 12 Abs. 1	Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in den Bekanntmachungskästen befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Die Bekanntmachungen werden in der Regel zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt.	Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich <ul style="list-style-type: none"> <li>• an der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 65</li> <li>• an Bushaltestelle Grüner Damm in der Holmer Straße</li> </ul> befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes ( <a href="http://www.amt-gums.de">www.amt-gums.de</a> ).	Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung örtlich zu bestimmen.  Die Bekanntmachung auf der Internetseite erfolgt gleichzeitig.
§ 12		künftig eingeschoben: (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungsta-	Diese Regelungen sind aufgrund der Vorgaben der Bekanntmachungsverordnung notwendig, zumal die Gemeinde Hetlingen die Form der Bekanntmachung über das Internet bereits einige Jahre nutzt.

# Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen

		<p>fein angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.</p>	
§ 12 Abs. 2	<p>Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>künftig § 12 Abs. 4</p> <p>Wegfall des Dienstsiegels</p>	<p>Das Siegel auf ausgelegten Plänen und Verzeichnissen ist gesetzlich nicht mehr notwendig. Da dies zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt, wird davon abgesehen.</p>
§ 12 Abs. 3		künftig § 12 Abs. 5	
		<p>Neu § 14: Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Das Landesdatenschutzgesetz verlangt bereits seit vielen Jahren, dass zu der Speicherung von Daten Stellung genommen wird. Es handelt sich um eine Standardfassung, diese wird auch in anderen Gemeinden verwendet.</p>
§13	Uetersen, den 02. Juli 2014	<p>künftig § 15 Hetlingen, den xx.xx.2018</p>	Aktuelles Datum einfügen